

# Geschäftsordnung des Vorstandes

Fördervereins Freizeithaus  
Neubeckum e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 4 -
§ 2 Zusammensetzung des Vorstands .....	- 4 -
2.1 Geschäftsführender Vorstand.....	- 4 -
2.2 Beirat (Erweiterter Vorstand).....	- 5 -
2.3 Stimmrecht.....	- 5 -
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	- 5 -
3.1 Vorsitzende/r.....	- 5 -
3.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r.....	- 6 -
3.3 Kassenwart/in.....	- 6 -
3.4 Schriftführer/in.....	- 6 -
3.5 Mitglieder des Beirats.....	- 7 -
§ 4 Vorstandssitzungen .....	- 7 -
4.1 Einberufung.....	- 7 -
4.2 Außerordentliche Sitzungen .....	- 8 -
4.3 Sitzungsleitung .....	- 8 -
4.4 Teilnahme per Videokonferenz.....	- 8 -
4.5 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands allein .....	- 9 -
§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen .....	- 9 -
5.1 Beschlussfähigkeit.....	- 9 -
5.2 Abstimmungen .....	- 9 -
5.3 Beratungsrecht des Beirats.....	- 10 -
5.4 Umlaufbeschlüsse .....	- 10 -
§ 6 Protokollführung.....	- 11 -
§ 7 Finanzverwaltung und Ausgabenbefugnisse.....	- 12 -
7.1 Grundsätze .....	- 12 -
7.2 Verfügungsrahmen .....	- 12 -
7.3 Monatliche Ausgabenobergrenze .....	- 13 -

7.4 Verfügungsberechtigung über Konten.....	- 13 -
7.5 Erstattung von Auslagen.....	- 13 -
7.6 Spenden und Fördermittel.....	- 14 -
§ 8 Vertretung und Verhinderung.....	- 14 -
§ 9 Verschwiegenheitspflicht.....	- 15 -
§ 10 Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation.....	- 15 -
§ 11 Interessenkonflikte.....	- 15 -
§ 12 Veranstaltungen und Projekte.....	- 16 -
§ 13 Haftung.....	- 16 -
§ 14 Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen.....	- 16 -
14.1 Verstöße von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.....	- 16 -
14.2 Verstöße von Beiratsmitgliedern.....	- 17 -
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung.....	- 17 -
§ 16 Salvatorische Klausel.....	- 17 -
§ 17 Inkrafttreten.....	- 18 -

## Präambel

Der Vorstand des Fördervereins Freizeithaus Neubeckum e.V. gibt sich auf Grundlage der Vereinssatzung vom 04.04.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise des Vorstands in seiner Gesamtheit – bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Satzung) und den Mitgliedern des Beirats als Teil des erweiterten Vorstands (§ 8 Satzung). Die Geschäftsordnung legt die Aufgabenverteilung, die Entscheidungsfindung, die Zusammenarbeit zwischen geschäftsführendem Vorstand und Beirat sowie den Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins fest. Sie ergänzt die Satzung; bei Widersprüchen gilt die Satzung vorrangig.

## § 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder des Vorstands des Fördervereins Freizeithaus Neubeckum e.V., das heißt sowohl für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 7 Satzung) als auch für die Mitglieder des Beirats (§ 8 Satzung).
- 2.) Sie regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands, die Durchführung von Sitzungen, die Aufgabenverteilung, die Finanzverwaltung sowie die Kommunikation nach innen und außen.
- 3.) Soweit in dieser Geschäftsordnung Rechte und Pflichten unterschiedlich für den geschäftsführenden Vorstand und den Beirat geregelt sind, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

## § 2 Zusammensetzung des Vorstands

### 2.1 Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus (§ 7 Abs. 1 Satzung):
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart/in,
  - dem/der Schriftführer/in.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7 Abs. 2 Satzung). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3.) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist (§ 7 Abs. 3 Satzung).

### 2.2 Beirat (Erweiterter Vorstand)

1.) Der Beirat bildet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand (§ 8 Satzung).

2.) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fachfragen (§ 8 Satzung).

3.) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre (§ 8 Satzung).

### 2.3 Stimmrecht

1.) Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstands haben ausschließlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

2.) Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen. Sie haben das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen und Empfehlungen auszusprechen.

3.) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

### 3.1 Vorsitzende/r

1.) Der/die Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (§ 7 Abs. 2 Satzung).

2.) Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

3.) Der/die Vorsitzende ist Ansprechpartner/in für Behörden, Kooperationspartner und die Öffentlichkeit.

4.) Er/sie hat die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte.

5.) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 4 Satzung).

6.) Der/die Vorsitzende führt das Vereinsarchiv, verwaltet den Schriftverkehr des Vereins und stellt die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller vereinsrelevanten Unterlagen sicher.

### 3.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- 1.) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich der alleinigen Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB.
- 2.) Er/sie unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3.) Ihm/ihr können durch Vorstandsbeschluss eigene Aufgabenbereiche übertragen werden.
- 4.) Er/sie leitet die Mitgliederversammlung bei Verhinderung des/der Vorsitzenden (§ 9 Abs. 4 Satzung).

### 3.3 Kassenwart/in

- 1.) Der/die Kassenwart/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins.
- 2.) Er/sie führt die Vereinskasse, erstellt den Jahresabschluss und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 6 Satzung).
- 3.) Der/die Kassenwart/in überwacht den Zahlungsverkehr und die Einhaltung der Finanzrichtlinien gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung.
- 4.) Der/die Kassenwart/in stellt sicher, dass die Grundsätze der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Satzung in finanzieller Hinsicht eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 4 Satzung) und keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird (§ 2 Abs. 5 Satzung).
- 5.) Der/die Kassenwart/in unterstützt die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen bei der Durchführung der jährlichen Kassenprüfung (§ 11 Satzung) und stellt die erforderlichen Unterlagen bereit.

### 3.4 Schriftführer/in

- 1.) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Dokumentation der Vorstandsarbeit.
- 2.) Er/sie fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen an. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben (§ 10 Abs. 3 Satzung).

3.) Der/die Schriftführer/in dokumentiert die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse (vgl. § 5.4).

### 3.5 Mitglieder des Beirats

- 1.) Die Mitglieder des Beirats unterstützen den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fachfragen (§ 8 Abs. 1 Satzung). Sie bringen ihre fachliche Expertise in die Vorstandsarbeit ein und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei der Entscheidungsfindung.
- 2.) Beiratsmitgliedern können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands spezielle Aufgabenbereiche oder Projektverantwortungen übertragen werden. Die Übertragung setzt die Zustimmung des betreffenden Beiratsmitglieds voraus.
- 3.) Beiratsmitglieder haben das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen, Anträge zur Beratung einzubringen und Empfehlungen auszusprechen.
- 4.) Beiratsmitglieder nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil, sofern diese nicht ausdrücklich als Sitzung des geschäftsführenden Vorstands allein einberufen werden (vgl. § 4.5).

## § 4 Vorstandssitzungen

### 4.1 Einberufung

- 1.) Ordentliche Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Zu den ordentlichen Sitzungen werden grundsätzlich alle Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) eingeladen.
- 2.) Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen.
- 3.) Die Einladung erfolgt in Textform (per E-Mail, Messenger oder Brief) und enthält den Sitzungstermin, den Sitzungsort sowie eine vorläufige Tagesordnung.
- 4.) Jedes Mitglied des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) kann bis zu drei Kalendertage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte bei dem/der Vorsitzenden anmelden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der/die Vorsitzende.

### 4.2 Außerordentliche Sitzungen

- 1.) Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit durch den/die Vorsitzende/n oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden.
- 2.) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens drei Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden, sofern alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erreichbar sind und informiert werden.
- 3.) Zu außerordentlichen Sitzungen werden die Beiratsmitglieder nach Möglichkeit ebenfalls eingeladen. Ihre Abwesenheit hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

### 4.3 Sitzungsleitung

- 1.) Die Vorstandssitzung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung, erteilt das Wort und sorgt für einen geordneten Ablauf.
- 3.) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass Beiratsmitglieder zu allen Tagesordnungspunkten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

### 4.4 Teilnahme per Videokonferenz

- 1.) Vorstandssitzungen können ganz oder teilweise als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands widerspricht.
- 2.) Die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme per Videokonferenz sind von jedem Vorstandsmitglied eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 3.) Abstimmungen per Videokonferenz sind zulässig und gelten als gleichwertig zu Abstimmungen in Präsenzsitzungen.

### 4.5 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands allein

1.) In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Vorsitzende eine Sitzung ausschließlich für den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dies ist insbesondere zulässig bei:

- Personalangelegenheiten innerhalb des Vorstands,
- Angelegenheiten, die die Zusammensetzung des Beirats betreffen,
- vertraulichen Rechts- oder Finanzangelegenheiten, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen.

2.) Die Entscheidung, eine Sitzung ohne Beirat durchzuführen, ist im Protokoll zu begründen.

## § 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

### 5.1 Beschlussfähigkeit

1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

2.) Die An- oder Abwesenheit von Beiratsmitgliedern hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

3.) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der/die Vorsitzende die Sitzung vertagen oder die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung verschieben.

### 5.2 Abstimmungen

1.) Stimmrecht bei Beschlüssen haben ausschließlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (vgl. § 2.3).

2.) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 10 Abs. 1 Satzung). Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

3.) Vor jeder Abstimmung erhalten die anwesenden Beiratsmitglieder die Gelegenheit, ihre fachliche Einschätzung oder Empfehlung abzugeben.

4.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist geheim abzustimmen.

5.) Beschlüsse über Satzungsänderungsvorschläge an die Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (d. h. mindestens drei von vier Stimmen).

### 5.3 Beratungsrecht des Beirats

- 1.) Die Beiratsmitglieder haben zu allen Beratungsgegenständen das Recht, ihre Meinung, fachliche Einschätzung und Empfehlungen einzubringen.
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellungnahmen des Beirats bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Er ist an die Empfehlungen des Beirats jedoch nicht gebunden.
- 3.) Weicht ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wesentlich von einer ausdrücklichen Empfehlung des Beirats ab, soll die Begründung hierfür im Protokoll festgehalten werden.

### 5.4 Umlaufbeschlüsse

- 1.) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Messenger) gefasst werden.
- 2.) Stimmberechtigt im Umlaufverfahren sind ausschließlich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 3.) Ein Umlaufbeschluss ist nur gültig, wenn alle vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Abstimmung beteiligt wurden und mindestens drei ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.
- 4.) Die Mitglieder des Beirats sind über den geplanten Umlaufbeschluss vorab zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern die zeitlichen Umstände dies zulassen.
- 5.) Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens drei Kalendertage, sofern nicht ein kürzerer Zeitraum von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands akzeptiert wird.
- 6.) Bei Stimmgleichheit im Umlaufverfahren gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 Satzung).
- 7.) Umlaufbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung dokumentiert.

### § 6 Protokollführung

- 1.) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen (§ 10 Abs. 3 Satzung).
- 2.) Die Protokollführung obliegt dem/der Schriftführer/in. Bei Verhinderung bestimmt die Sitzungsleitung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 3.) Das Protokoll enthält mindestens:
  - Datum, Uhrzeit, Ort und Art der Sitzung (Präsenz/Videokonferenz),
  - die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der anwesenden Beiratsmitglieder,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die wesentlichen Inhalte der Beratungen, einschließlich wesentlicher Stellungnahmen des Beirats,
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
  - ggf. abweichende Empfehlungen des Beirats zu einzelnen Beschlüssen (vgl. § 5.3 Abs. 3),
  - gefasste Umlaufbeschlüsse, sofern vorhanden,
  - besondere Erklärungen einzelner Vorstandsmitglieder, sofern gewünscht.
- 4.) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben (§ 10 Abs. 3 Satzung).
- 5.) Das Protokoll ist innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) in Textform zuzuleiten.
- 6.) Einwände gegen das Protokoll können von allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zustellung geltend gemacht werden. Über strittige Punkte entscheidet der geschäftsführende Vorstand in der nächsten Sitzung.
- 7.) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwände erhoben werden, oder nach Klärung der Einwände in der nächsten Sitzung.

## § 7 Finanzverwaltung und Ausgabenbefugnisse

### 7.1 Grundsätze

- 1.) Die Finanzmittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Alle Ausgaben müssen dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen (§ 2 Abs. 4 Satzung).
- 2.) Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit sind bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten (§ 2 Satzung). Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 2 Abs. 5 Satzung).
- 3.) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig (§ 2 Abs. 6 Satzung). Vergütungen für Vorstands- oder Beiratstätigkeiten sind nicht zulässig.
- 4.) Alle Ausgaben sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen) zu dokumentieren.
- 5.) Die Entscheidungsbefugnis über Ausgaben liegt beim geschäftsführenden Vorstand. Der Beirat hat ein Beratungsrecht bei finanziellen Entscheidungen, jedoch keine eigenständige Ausgabenbefugnis, sofern ihm nicht durch den geschäftsführenden Vorstand eine solche übertragen wurde (vgl. § 7.2 Abs. 4).

### 7.2 Verfügungsrahmen

- 1.) Bis 200,00 € (zweihundert Euro): Ausschließlich der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in dürfen jeweils einzelne Ausgaben bis zu einem Betrag von 200,00 € ohne vorherige Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands tätigen, sofern die Ausgabe dem Vereinszweck dient und die monatliche Ausgabenobergrenze gemäß § 7.3 Abs. 1 nicht überschritten wird. Über die Ausgabe müssen die anderen Vorstandsmitglieder zeitnah informiert werden und es muss ein Beleg vorgelegt werden.
- 2.) Von 200,01 € bis 999,99 €: Ausgaben in diesem Bereich bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit (auch als Umlaufbeschluss möglich).
- 3.) Ab 1.000,00 € (eintausend Euro): Ausgaben ab diesem Betrag bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandssitzung. Vor der Beschlussfassung soll der Beirat gehört werden.

4.) Ausgabenbefugnis für Beiratsmitglieder: Beiratsmitglieder haben grundsätzlich keine eigenständige Ausgabenbefugnis. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch durch Beschluss einzelnen Beiratsmitgliedern im Rahmen einer konkreten Projektverantwortung (vgl. § 12) eine Ausgabenbefugnis bis zu einem festzulegenden Betrag übertragen. Die Übertragung ist im Protokoll festzuhalten und an die Einhaltung der Grenzen gemäß Abs. 1 bis 3 gebunden.

### 7.3 Monatliche Ausgabenobergrenze

- 1.) Die Summe aller Einzelausgaben, die ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen des Verfügungsrahmens gemäß § 7.2 ohne Beschluss des geschäftsführenden Vorstands tätigt, darf 200,00 € pro Kalendermonat nicht überschreiten.
- 2.) Für Beiratsmitglieder mit übertragener Ausgabenbefugnis gilt die im Übertragungsbeschluss festgelegte monatliche Obergrenze.
- 3.) Der/die Kassenwart/in überwacht die Einhaltung dieser Obergrenzen.

### 7.4 Verfügungsberechtigung über Konten

- 1.) Zeichnungsberechtigt für die Vereinskonto sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, jeweils einzeln.
- 2.) Beiratsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.
- 3.) Bei Überweisungen ab 2.000,00 € ist grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten (Freigabe durch zwei zeichnungsberechtigte Personen).

### 7.5 Erstattung von Auslagen

- 1.) Alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand und Beirat) haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind, sofern die Ausgabe dem Vereinszweck dient und durch Beleg nachgewiesen wird. Dies stellt keine Vergütung im Sinne von § 2 Abs. 6 der Satzung dar.
- 2.) Anträge auf Auslagenerstattung sind innerhalb von einem Monat nach Entstehung beim/bei der Kassenwart/in einzureichen.
- 3.) Über die Erstattung von Auslagen entscheidet der/die Kassenwart/in. Über die Erstattung von Auslagen des/der Kassenwartes/Kassenwartin entscheidet der/die Vorsitzende.

4.) Über die Erstattung von Auslagen der Beiratsmitglieder entscheidet der/die Kassenwart/in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.

### 7.6 Spenden und Fördermittel

- 1.) Die Annahme von Spenden und Fördermitteln (§ 2 Abs. 2 Satzung) obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 2.) Zweckgebundene Spenden sind entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.
- 3.) Über die Annahme von Spenden mit besonderen Auflagen oder Bedingungen, welche den Verein binden können, entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss (auch als Umlaufbeschluss möglich).
- 4.) Der/die Kassenwart/in führt ein Spendenverzeichnis und stellt Zuwendungsbescheinigungen aus.

### § 8 Vertretung und Verhinderung

- 1.) Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands für länger als vier Wochen verhindert, hat es den/die Vorsitzende/n unverzüglich zu informieren.
- 2.) Die Vertretung des/der Vorsitzenden erfolgt durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich der alleinigen Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB (§ 7 Abs. 2 Satzung).
- 3.) Die Vertretung des/der Kassenswartes/Kassenswartin und des/der Schriftführers/Schriftführerin wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geregelt. Bis zu einer solchen Regelung übernimmt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben.
- 4.) Die Aufgaben eines ausgeschiedenen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands werden bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aufgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist (§ 7 Abs. 3 Satzung).

### § 9 Verschwiegenheitspflicht

- 1.) Alle Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins verpflichtet, insbesondere über persönliche Daten von Mitgliedern, interne Beratungsinhalte und finanzielle Details.
- 2.) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand fort.
- 3.) Über die Einstufung von Informationen als vertraulich entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Zweifelsfall durch Beschluss.

### § 10 Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation

- 1.) Die offizielle Kommunikation des Vereins nach außen obliegt dem/der Vorsitzenden als Vertretungsberechtigte/r nach § 26 BGB. Er/sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Mitglieder des Vorstands (einschließlich Beiratsmitglieder) übertragen.
- 2.) Die Werbung für die Ziele des Vereins sowie für das Freizeithaus Neubeckum (§ 2 Abs. 2 Satzung) ist eine gemeinsame Aufgabe des gesamten Vorstands.
- 3.) Pressemitteilungen und offizielle Stellungnahmen bedürfen der Freigabe durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 4.) Inhalte auf den Vereinskanälen in sozialen Medien und auf der Vereinswebsite werden durch das vom Vorstand beauftragte Mitglied gepflegt. Grundsätzliche inhaltliche Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand gemeinsam.

### § 11 Interessenkonflikte

- 1.) Alle Mitglieder des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) sind verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorstand offenzulegen.
- 2.) Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn ein Vorstandsmitglied oder eine ihm/ihr nahestehende Person einen persönlichen Vorteil aus einer Vorstandsentscheidung ziehen könnte. Dies ist auch im Licht von § 2 Abs. 5 der Satzung (Verbot zweckfremder Begünstigungen) zu bewerten.
- 3.) Betroffene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen an der Beratung und Abstimmung zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teil.
- 4.) Betroffene Beiratsmitglieder nehmen an der Beratung zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht teil und enthalten sich jeder Empfehlung.

### § 12 Veranstaltungen und Projekte

- 1.) Für größere Veranstaltungen und Projekte des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss eine/n Projektverantwortliche/n benennen.
- 2.) Projektverantwortliche können sowohl Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als auch Beiratsmitglieder oder sonstige Vereinsmitglieder sein. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand.
- 3.) Der/die Projektverantwortliche berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Fortschritt und die Finanzen des Projekts.
- 4.) Für jedes Projekt ist ein Budget festzulegen, über das der/die Projektverantwortliche im Rahmen der in § 7.2 festgelegten Grenzen verfügen kann.

### § 13 Haftung

- 1.) Die Haftungsbeschränkung des Vereins richtet sich nach § 13 der Satzung.
- 2.) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

### § 14 Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen

#### 14.1 Verstöße von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

- 1.) Verstößt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Geschäftsordnung, kann der geschäftsführende Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen beschließen:
  - eine schriftliche Ermahnung,
  - den Entzug einzelner Aufgaben oder Vollmachten,
  - die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Abberufung.
- 2.) Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### 14.2 Verstöße von Beiratsmitgliedern

1.) Verstößt ein Beiratsmitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Geschäftsordnung, kann der geschäftsführende Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- eine schriftliche Ermahnung,
- den Entzug übertragener Aufgaben oder Vollmachten,
- den vorübergehenden Ausschluss von Vorstandssitzungen,
- die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Abberufung.

2.) Dem betroffenen Beiratsmitglied ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 15 Änderung der Geschäftsordnung

1.) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands mit Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (d. h. mindestens drei von vier Stimmen).

2.) Der Beirat ist vor der Beschlussfassung über beabsichtigte Änderungen zu informieren und anzuhören.

3.) Änderungsanträge sind mindestens 14 Kalendertage vor der Abstimmung allen Mitgliedern des Vorstands (geschäftsführender Vorstand und Beirat) in Textform zuzuleiten.

4.) Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern der geschäftsführende Vorstand keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 17 Inkrafttreten

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands am 25.03.2026 in Kraft.
- 2.) Sie ersetzt alle zuvor geltenden internen Regelungen des Vorstands.